

Verfügung 75/2025 (Amtsblatt 15/2025 vom 06.08.2025)
(OHNE Begründung)

Änderung der Verfügung 80/2017 „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“

Die Verfügung Nr. 80/2017 „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ (Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017) wird wie folgt geändert (wegfallender Text ist durchgestrichen, hinzukommender Text ist unterstrichen):

1. Der Abschnitt „1. Rechtsgrundlage“ wird wie folgt geändert:

„Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (TKG 2004, BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, fest, unter welchen Bedingungen ausländische Rufnummern exterritorial in der Bundesrepublik Deutschland für eine Machine-to-Machine-Kommunikation (M2M-Kommunikation) genutzt werden dürfen.“

2. Im Abschnitt „2. Begriffsbestimmungen“ wird der bisherige letzte Absatz wie folgt geändert:

~~„Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste über sonstige Dienste mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans eingeordnet werden.“~~

Klarstellend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Datenkommunikation, die nicht eine Datenverbindung zu einem frei wählbaren Endpunkt ist, unterfällt ebenfalls dem Regelbeispiel des zweiten Spiegelstrichs.

2. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil mehr als ein voreingestellter Endpunkt aus einer begrenzten Gruppe vorausgewählter Endpunkte erreicht werden kann, die vom Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt und bereitgestellt werden.

3. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil der vorausgewählte Endpunkt von einem Dritten betrieben wird, der von dem Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt wurde.“

3. Im Abschnitt „3. Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung“ wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung von Nummern ist die exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland für die M2M-Kommunikation zulässig, sofern derjenige, dem die betreffenden ausländischen Rufnummern von der zuständigen ausländischen Regulierungsbehörde zugewiesen wurden, die exterritoriale Nutzung vor deren Beginn der Bundesnetzagentur angezeigt hat. Für die Anzeige ist das Formular der Bundesnetzagentur zu verwenden (Anlage) und vor Nutzungsbeginn einzureichen. Jegliche Änderungen (z. B. Rechtsnachfolgen, Adressänderungen, zusätzliche betroffene Rufnummern, Beendigungen von exterritorialer Nutzung) sind ebenso mitzuteilen. Wenn eine Meldung oder eine Änderungsmeldung nicht erfolgt, kann dies eine gebührenpflichtige Anordnung zur Abschaltung der betroffenen Rufnummern zur Folge haben.“

4. Im Abschnitt „3. Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung“, wird der Hinweis 1 wie folgt geändert:

„Hinweis 1: Die Meldepflicht nach ~~§ 6 TKG~~ § 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Art. 35 G v. 6.5.2024 I Nr. 149 geändert worden ist, bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des ~~§ 6~~ § 5 TKG ist ein ausländischer Anbieter unverzüglich zu einer entsprechenden Meldung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Eine Missachtung dieser Pflicht ist bußgeldbewährt (vgl. ~~§ 149 Nr. 2~~ 228 Abs. 2 Nr. 2 TKG).“

5. Die Anlage der Verfügung (Formblatt für die Anzeige einer exterritorialen Nutzung von ausländischen Rufnummern für M2M-Kommunikation) wird wie folgt geändert:

„Bundesnetzagentur
Referat ~~IS 14~~ 216
Canisiusstr. 21
55122 Mainz
oder per E-Mail an: 216-Postfach@BNetzA.de“

„Die nachfolgend abgefragten Angaben werden durch die Bundesnetzagentur für die ~~as~~ Bea Auskunftungsverfahren gemäß §§ 412 173 ff. TKG benötigt und verwendet. Darüber hinaus können die Daten durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Nummerierung nach § ~~66~~ 108 Abs. 1 TKG verwendet werden.“

Aus dem Formular in der Anlage der Verfügung wurde bei den Angaben zum Anzeigenden und dem Empfangsbevollmächtigten jeweils der Eintrag „Fax“ herausgenommen.

„Eine Angabe zum Ort der exterritorialen Nutzung ist nicht möglich, sie kann weltweit erfolgen.“

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 07.08.2025, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 07.08.2025 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.

120b 3822-8